

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 84

Sonnabend, den 22. Oktober

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 80 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Wagenmangel.

Die Bestände an gedeckten Wagen sind z. Bt. so gering, daß wir außer für Stückgut, Tiere und Umzug nur einen geringen Bruchteil für Kartoffeln bereitstellen können. Infolge der Frostgefahr ist die Abbeförderung der Kartoffeln gegenwärtig am wichtigsten. Es hat sich in den letzten Tagen nicht ermöglichen lassen, Wagen für Getreide bereitzustellen.

Wir erwarten, daß nach dem 1. Oktober, wenn keine Wagen für Umzug mehr gestellt werden, auch wieder Wagen für Getreide frei werden.

Stettin, den 29. September 1921.

Eisenbahndirektion Stettin.

Die Landwirtschaftskammer, die Pommerische Landw. Hauptgenossenschaft und eine Reihe größerer Ein- und Verkaufvereine sind an uns mit der Angabe herangetreten, ihre Läger seien derart überfüllt, daß das Getreide nicht mehr ordnungsmäßig behandelt werden könne und daher bei längerer Lagerung demnächst schon schwere Schäden an dem Getreide zu befürchten seien. Wir können uns der Berechtigung dieser Beschwerden nicht verschließen. Andererseits hat aber der Wagenmangel einen solchen Umfang angenommen, daß größte Vorsicht bei der Auswahl der Sendungen geboten ist, für die Wagen gestellt werden. Das Alter der Bestellungen, das uns sonst in erster Reihe maßgebend ist, kann unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr allein den Ausschlag geben. Vorweg müssen wir im größtmöglichen Umfange die Kartoffelsendungen berücksichtigen. Wir hatten daher den obengenannten Interessenten anheimgegeben, sich Gutachten von Sachverständigen, die an dem einzelnen Unternehmen nicht interessiert sein dürfen, darüber beizubringen, welche Mengen (Tonnanzahl) im Einzelfalle unbedingt abbefördert werden müssen, um ein Verderben des Getreides zu verhüten. Die Hauptgenossenschaft teilt uns mit, daß sie die ihr nahestehenden Kreise wegen der Einwirkung solcher Gutachten

in erster Reihe an die Landratsämter verwiesen habe. Wir sind damit einverstanden, bitten aber dahin zu wirken, daß die Gutachten nur von wirklich unbeteiligten Sachverständigen und unter vorsichtiger Schätzung des unbedingt erforderlichen Umfanges der Transporte abgegeben werden, da andernfalls diese Getreidetransporte, die wir möglichst in der vollen beantragten Höhe berücksichtigen wollen, in wenigen Tagen eine solche Höhe erreichen würden, daß hierdurch nahezu eine Unterbindung des Kartoffelverbandes herbeigeführt würde. Wir bitten uns in dem Bestreben, die aufkommenden unzureichenden Wagenbestände entsprechend der wirtschaftlichen Notwendigkeiten zu verteilen, durch genaue Beobachtung der vorstehend angegebenen Grundsätze unterstützen zu wollen.

Stettin, den 1. Oktober 1921.

Eisenbahndirektion Stettin.

Veröffentlicht mit dem Ersuchen, mir im Falle der Gefahr des Verderbens von Getreide Anträge unter Beifügung von Gutachten einwandfreier Sachverständiger einzusenden.

Belgard, den 5. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Umlagegetreide.

Diejenigen Landwirte, welche infolge Waggonmangels nicht in der Lage waren, ihrer Getreideablieferungspflicht zu genügen, ersuche ich, durch amtliche Bescheinigung nachzuweisen, das die fälligen Pflichtmengen am 15. Oktober 1921 gedroschen und versandbereit waren, aber wegen Ausbleibens der Eisenbahnwaggons nicht rechtzeitig verladen werden konnten.

Diese Bescheinigung ist mir sofort einzusenden, da den rückständigen Landwirten die Enteignungsverfügung oder die Verfügung der Forderung über die Zahlung des Ersatzgelder zugestellt werden soll.

Belgard, den 17. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verbilligte Kartoffeln.

Es ist hier der Fall gemeldet worden, daß ein Inhaber eines Bezugscheines auf verbilligte Speisekartoffeln diesen Bezugschein veräußert hat, sodaß eine Person beliefert worden ist, deren Bedürftigkeit von der Kommission bisher noch nicht festgestellt ist. Die Bezugscheine über verbilligte Speisekartoffeln sind nicht übertragbar. Sie lauten nur für die Inhaber. Bei Uebertretungen kann Betrug angenommen werden. Ich weise hierauf hin, um für zukünftige Fälle zu warnen.

Belgard, den 18. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Zugelassene Viehaufkäufer. (8. Nachtrag).

Auf Grund der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (R.-G.-Bl. S. 1675) ist von dem Herrn Oberpräsidenten in Stettin den nachstehend aufgeführten Viehhändlern bezw. Fleischern im Kreise Belgard die Erlaubnis zum Viehhandel bezw. zum Verkauf des für ihren Fleischereibetrieb erforderlichen Viehs beim Viehhalter erteilt worden:

Belgard, den 18. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Dr. Trieschmann.

Nr.	Vor- und Zuname des Händlers bezw. Fleischers	Wohnort	Hat Ausweisarte erhalten Nr.	Ausgestellt am
1	Knoll, Emil	Belgard	für Händler 3303	8. 9. 21.
2	Wendt, Erich	"	" " 741	19. 9. 21.
3	Ming, Otto	Wuzow	Nebenkarte Nr. 732 für Händler zum Hauptausweis Nr. 2498	16. 9. 21.
4	Schwander, Karl	Polzin	Nebenkarte Nr. 741 für Händler u. Fleischer zum Hauptausweis Nr. 2498	16. 9. 21.

Verzeichnis der im Monat September 1921 erteilten Jagdscheine.

Lfd. Nr.	Beginn der Gültigkeit		Name	Stand	Wohnort	Kreis	Jahres-Jagdscheine	Umentgeltlich	Tages-Jagdscheine
	Tag	Mon.							
196	1.	9.	G. Braatz	Eigentümer	Seligefelde	Belgard a. Perf.	1		
197	1.	9.	Otto Schivelbein	Schneidermeister	Wusterbarth	"	1		
198	2.	9.	Otto Schmidt	Kaufmann	Polzin	"	1		
199	2.	9.	Georg Rühner	Rentier	Mandelag B	"	1		
200	2.	9.	Kurt Rühner	Förster	"	"	1		
201	2.	9.	Hugo Schumacher	Gastwirt	Belgard a. Perf.	"	1		
202	3.	9.	Robert Behling	Bauernhofsbesitzer	Kostin	"	1		
203	5.	9.	Robert Langjahr	Konditoreibesitzer	Belgard a. Perf.	"	1		
204	7.	9.	Albert Neumann	Eigentümer	Roggow Abbau	"	1		
205	7.	9.	Arthur Paske	Kaufmann	Belgard a. Perf.	"	1		
206	7.	9.	Hans-Joachim Tiede	Leutnant a. D.	Gr. Ramin	"	1		
207	8.	9.	Max Mantz	Bauernhofsbesitzer	Pustchow	"	1		
208	9.	9.	Otto Schmechel	Förster	Warnin	"	1		
209	10.	9.	Richard Rünger	Landwirt	Kowalk	"	1		
210	10.	9.	Emil Redkin	Versorgungs-Assistent	Belgard a. Perf.	"	1		
211	12.	9.	Hermann Dreptow	Eigentümer	Muttrin	"	1		
212	14.	9.	Franz Buske	"	Pustchow	"	1		
213	14.	0.	Otto Buske	Landwirt	Pustchow	"	1		
214	16.	9.	Ruckein	Oberstleutnant	Urnhausen	"	1		
215	15.	9.	Friedrich Karl Großkreuz	landw. Beamter	Altischlage	"	1		
216	16.	9.	Torp	Gutsbesitzer	Regin B	"	1		
217	17.	9.	Emil Ziemer	Eigentümer	Altjanskow	"	1		
218	17.	9.	Paul Kaske	Bauernhofsbesitzer	Neuendorf	"	1		
219	19.	9.	Fritz Ruz	Rendant	Ziegelei Demsberg	"	1		
220	20.	9.	Paul Schwanke	Eigentümer	Rumlow	"	1		
221	20.	9.	Gerhard Harmel	Landwirt	Neu-Bulgrin	"	1		
222	22.	9.	Max Barz	Eigentümer	Bramstädt	"	1		
223	22.	9.	Baul Röder	Besitzer	Bramstädt	"	1		
224	28.	9.	Hermann Wischmewski	Rentengutsbesitzer	Hohenwardin	"	1		
225	23.	9.	Erich Meske	Landwirt	Neufjanskow	"	1		
226	27.	9.	Wilhelm Uecker	Brennereiberwalter	Redel	"	1		
227	28.	9.	Johann Will	"	Wold. Thchow	"	1		
228	29.	9.	Karl Schaffer	Landwirt	Uhlenburg	"	1		
229	29.	9.	Frau von Kleist	"	Drenow	"	1		
230	29.	9.	Karl Schauer	"	Polzin	"	1		
231	2.	10.	Klaus Hübner	Obersekundaner	Brugen	"	1		
232	29.	9.	Paul Rühl	Landwirt	Altjanskow	"	1		
233	29.	9.	Wilhem Rojade	Kaufmann	Polzin	"	1		
234	30.	9.	Paul Scheunemann	Eigentümer	Borbruch	"	1		
235	29.	9.	Otto Klitzke	"	Neufjanskow	"	1		
236	30.	9.	Erich Schroeder	Lokomotivführer	Belgard a. Perf.	"	1		
237	30.	9.	Fritz Brandt	Rentier	Polzin	"	1		
238	30.	9.	Max Ott	Gutsbesitzer	Wusterhansberg	"	1		

Veröffentlicht.

Belgard, den 18. Oktober 1921.

Der Landrat.

In dem Runderlaß vom 24. Juni d. Js. II. E. 1902 — habe ich bereits darauf hingewiesen, daß die Durchführung des Reichsgesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 — Reichsgesetzblatt Seite 458 — hinsichtlich der Betriebe, Büros und Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach der Ausführungsverordnung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 17. Mai 1920 — Reichsgesetzblatt S. 978 — von der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der betreffenden Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zu regeln ist. Die Regelung hat in sinngemäßer Anlehnung an die mit dem genannten Runderlasse mitgeteilte Anordnung zu erfolgen. Die Aufsichtsbehörden haben je für ihren Zuständigkeitsbereich die Durchführung der von ihnen getroffenen Anordnungen in den betreffenden Gemeinden und Gemeindeverbänden zu überwachen. Auch haben sie gemäß § 2 des Gesetzes vom 6. April 1920 dafür Sorge zu tragen, daß in den ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunalverwaltungen etwaige besondere Vorschriften und Grundsätze über die Besetzung der Beamtenstellen, insbesondere über Vorbildung, Reihenfolge und Wartezeit der Anwärter und über Beförderung, Versetzung und Entlassung der Beamten überprüft und nötigenfalls durch Abänderung so gestaltet werden, daß sie die Einstellung Schwerbeschädigter erleichtern. Zu solchen Abänderungen sind die Hauptfürsorgestellen tunlichst gutachtlich zu hören, denen es überlassen bleibt, vor Abgabe ihres Gutachtens von den beabsichtigten Abänderungen dem Herrn Reichsarbeitsminister Kenntnis zu geben.

Berlin, den 22. Juli 1921.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: gez. Unterschrift.

Abdruck übersende ich im Anschlusse an meine Rundverfügung vom 8. August 1921 — I. R. Nr. 113 II — zur Beachtung.

Röslin, den 8. August 1921.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: gez. Unterschrift.

Betrifft: Durchführung des Reichsgesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920. (R.-G.-Bl. S. 458).

Ich nehme Bezug auf meine Verfügung an die Herren Landräte des Bezirks vom 31. Juli 1921 — I. T. 7 Nr. 72 — und ersuche, hinsichtlich der Betriebe, Büros und Verwaltungen der der dortigen Aufsicht unterstellten Gemeinden die erforderliche Regelung zu treffen.

Röslin, den 8. August 1921.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Abdruck bringe ich hiermit zur Kenntnis der Herren Ortsvorsteher. Bei der Einstellung von Nachtwächtern und Gemeindedienern pp. ersuche ich die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 — R.-G.-Bl. S. 458 — zu beachten, wonach jeder Arbeitgeber, der einen Arbeitsplatz besetzen will, verpflichtet ist, einen Schwerbeschädigten, der für diesen Arbeitsplatz geeignet ist, anderen Bewerbern vorzuziehen.

Belgard, den 12. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft Personalausweise zur Einreise in das besetzte rheinische Gebiet und zu Reisen nach Ostpreußen durch den polnischen Korridor bei Benutzung der D-Züge über Schneidemühl.

Mehrfach hier gestellte Anträge auf Erteilung von Personalausweisen zu den oben angegebenen Reisen geben mir Veranlassung auf die Bekanntmachungen im Kreisblatt Seite 206 und 360 für 1921 hinzuweisen, wonach Personalausweise dieser Art gebühren- und stempelfrei nicht hier, sondern durch die Ortspolizeibehörden auszustellen sind.

Die Polizei- und Ortsbehörden ersuche ich, dies künftig zu beachten und die Beteiligten darauf hinzuweisen.

Belgard, den 19. Oktober 1921.

Der Landrat.

Betr. Hauskollekte.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 9. Dezember 1920 — Kreisblatt Nr. 102 — bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß mit dem Einsammeln der für Zwecke des Pommerischen Provinzialvereins „Taubstummenheim“ zu Stettin genehmigten Kollekte in den Synoden Belgard, Schivelbein und Stolp Altstadt der Sammler Richard Zingelmann aus Löbnitz, Kreis Randow, beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden ist.

Belgard, den 18. Oktober 1921.

Der Landrat.

Landespolizeiliche Anordnung
betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest (R.-G.-Bl. S. 105) und der dazu ergangenen revidierten Instruktion vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147) wird mit Rücksicht auf die von den östlichen neuen Grenzstaaten ständig drohende Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest folgendes verordnet:

§ 1. Anstatt der im § 17 der Landespolizeilichen Anordnung vom 25. Februar 1921 (Sonderbeilage zu Stück 9 des Amtsblatts) bezeichneten Verladestation Reinwasser wird der Bahnhof Kremerbruch im Kreise Rummelsburg als Verladestation für Rindvieh bestimmt.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Veröffentlicht.

Belgard, den 13. Oktober 1921.

Der Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Guts- und Tagelöhnervieh des Rittergutes Heyde ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Rittergut Heyde tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Rittergut Heyde.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsbiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 19. Oktober 1921.

Der Landrat.

Betrifft: Behandlung aufgefundenener Luftballone und Drachen mit wissenschaftlichen Apparaten.

Zur Sicherung der Luftfahrt und zu wissenschaftlichen Zwecken werden vom Preussischen Aeronautischen Observatorium Lindenbergl, Kreis Beeskow, mittels Drachen und Ballonen Instrumente aufgelassen, die die Temperatur und andere Wetterelemente selbsttätig aufzeichnen. Die FINDER solcher Drachen und Ballone werden ersucht, die daran befindlichen Anweisungen zu befolgen und das Observatorium sogleich telephonisch oder telegraphisch von dem Funde zu benachrichtigen. Die Fernsprechanträge sind: Amt Beeskow Nr. 40 und Amt Glienicke Nr. 40. Die Telegrammadresse ist: Observatorium Lindenbergl-Observatorium.

Dem Finder werden die Unkosten für die Benachrichtigung erstattet. Außerdem wird ihm eine angemessene Belohnung überwiesen.

Die Drachen und Ballone, sowie die mitgeführten Apparate sind Eigentum des preussischen Staates. Unvorsichtige Beschädigung und Entwendung wird strafrechtlich verfolgt.

Veröffentlicht.

Belgard, den 18. Oktober 1921.

Der Landrat.

Die Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir über die Revision der Geschäftsbücher der Tröbder bis zum 10. November d. J. Bericht zu erstatten.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Belgard, den 20. Oktober 1921.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über die Ausgabe neuer Beitragsmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Bom 23. September 1921 — II 6313.

Auf Grund des § 1411 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und des § 1392 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 23. Juli 1921 (R.-G.-Bl. S. 984, Amtliche Nachrichten des R. N. U. S. 356) werden über die zum Zwecke der Beitragserhebung von den Landesversicherungsanstalten auszugebenden Marken folgende Bestimmungen erlassen:

I. Arten und Gültigkeitsdauer.

1. Von jeder Versicherungsanstalt sind vom 1. Oktober 1921 ab in jeder der 8 Lohnklassen Marken für eine Woche auszugeben. Die Ausgabe von Zwei- u. Dreizehnwochenmarken erfolgt nach Art und Lohnklasse nach den Bedürfnissen des einzelnen Anstaltsbezirkes. Die Mehrwochenmarken werden zwecks Entlastung der Schalterbeamten der Post nur in ganzen Bogen an das Publikum abgegeben (Munderlaß vom 23. September 1921 — II 3613).

Der Geldwert der Marken beträgt:

in der Lohnklasse A (Jahresarbeitsverdienst bis zu 1000 M.)		
für 1 Woche	für 2 Wochen	für 13 Wochen
3,50 M.	7 M.	45,50 M.
in der Lohnklasse B (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1000 M. bis zu 3000 M.)		
für 1 Woche	für 2 Wochen	für 13 Wochen
4,50 M.	9 M.	58,50 M.
in der Lohnklasse C (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 3000 M. bis zu 5000 M.)		
für 1 Woche	für 2 Wochen	für 13 Wochen
5,50 M.	11 M.	71,50 M.
in der Lohnklasse D (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 5000 M. bis zu 7000 M.)		
für 1 Woche	für 2 Wochen	für 13 Wochen
6,50 M.	13 M.	84,50 M.
in der Lohnklasse E (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 7000 M. bis zu 9000 M.)		
für 1 Woche	für 2 Wochen	für 13 Wochen
7,50 M.	15 M.	97,50 M.
in der Lohnklasse F (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 9000 M. bis zu 12000 M.)		
für 1 Woche	für 2 Wochen	für 13 Wochen
9 M.	18 M.	117 M.
in der Lohnklasse G (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 12000 M. bis zu 15000 M.)		
für 1 Woche	für 2 Wochen	für 13 Wochen
10,50 M.	21 M.	136,50 M.
in der Lohnklasse H (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 15000 M.)		
für 1 Woche	für 2 Wochen	für 13 Wochen
12 M.	24 M.	156 M.

2. Für die Zeit vom 1. Oktober 1921 ab sind ausschließlich die neuen Marken zu verwenden. Dagegen sind zum Zwecke der nachträglichen Beitragsleistung (§§ 29

Ubs. 1, 1442 bis 1444 der Reichsversicherungsordnung) für die vor dem 1. Oktober 1921 liegenden Zeiten die bisherigen Marken zu verwenden (zu vergleichen die Bekanntmachungen über die Ausgabe neuer Beitragsmarken in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 27. Oktober 1916 und vom 30. Juli 1920, Amtliche Nachrichten des R. N. U. 1916 S. 729 und 1920 S. 349). Mit Rücksicht hierauf werden entsprechend der Anordnung des Reichspostministeriums die Postanstalten die Einwochenmarken der alten Werte noch bis zum 31. März 1922 verkaufen. Die alten Zwei- und Dreizehnwochenmarken sind vom 1. Oktober 1921 an nur noch unmittelbar von den Versicherungsanstalten zu beziehen. Diese sind vom 1. April 1922 an auch die alleinigen Bezugsstellen der alten Einwochenmarken.

Bis zum 30. September 1923 können alte Marken bei den Markenverkaufsstellen gegen neue Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden, wobei die alten Marken zum doppelten Geldwert angerechnet werden.

3. Die Versicherung durch Zusatzmarken fällt mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 an weg (Artikel I des Gesetzes vom 23. Juli 1921 a. G.).

Belgard, den 19. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

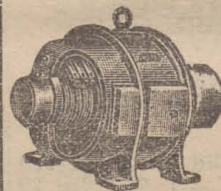
Inseratenteil.

Bekanntmachung.

In das Genossenschaftsregister ist bei Nr. 9 der ländlichen Spar- und Darlehnskasse in Lutzig folgendes eingetragen worden: § 37 Absatz 1, 4, 8 § 45 Absatz 1 des Statuts (Geschäftsanteile) sind durch Beschluß der Generalversammlung vom 31. Juli 1921 abgeändert worden.

Polzin, den 10. Oktober 1921.

Amtsgericht.



Motore, Dynamos,

sowie alle Starkstromapparate

aller Größen und Fabrikate repariert schnellst. u. billig bei 2 jähr. Garantie

Elektromotorenfabrik

Poppewerk Schlawe.

Telephon Nr. 300. Telegr.-Adr. Poppewerk

Gadfabrik sucht Vertreter.

Hoh. Verdienst auch Nebenbesch. Pläne, Vieh- und Pferdebedeck. Hamburger, Misdroh. Mstr. grts.

Wer verkauft ??? ?

Wir suchen überall verkäuf.

Grundbesitz,

ganz gleich, welcher Art u. wo, für viele zahlungsfähige Käufer u. erbitten schriftl. Bestzer-Angebote an unseren Herrn

H. Thielsen,

I. Ja. Ernst Griesche & Co.,

Röstlin,

Hotel Deutsches Haus.

? Wer verkauft ?

Wir suchen ständig

Grundbesitz

gleich welcher Art und wo, Geschäfts-, Privat-, Landhäuser, Villen, Hotels, Gasthöfe, Mühlen, Landwirtschaften, Güter, Fabriken u. s. w.

3. Unterbreitig. an viele vorgem. zahlungsfähige Käufer.

Keine Provision!

Bestzerangebote an den Verlag „Zentral-Markt“ Braunschweig.

Läusetod

in einer Stunde Läuse u. Nissen alles vertilgt. Flöhe, Schwaben, Ratten, Mäuse. Auskunst frei, nur Rückmarke erwünscht,

Holand,

Geilgenstadt-Eichsfeld, B. 117.

Privatmann gibt Gelddarlehn jedermann, günstige Bedingungen. Mellor, Berlin, Brückenstraße 8.

Butter.

Jedes Quantum Land- u. Zentrifugenbutter läuft ständig zu den höchsten Tagespreisen

Gustav Müller.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Kemp Nachf., Belgard.

Gonder-Ausgabe

zum

Belgard-Polziner Kreisblatt

Sonnabend, den 22. Oktober 1921.

Amtliche Bekanntmachungen.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.=G.=Bl. S. 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.
Der Auftrieb von Klauenvieh auf dem am 26. Oktober d. Js. in Polzin stattfindenden Biehmarkt ist verboten.

II.
Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Biehseuchengesetzes bestraft.

Röslin, den 19. Oktober 1921.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage gez: Briezmann.

Veröffentlicht!

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die obige Anordnung in ortsüblicher Weise **sofort** bekannt zu geben.

Belgard, den 21. Oktober 1921.

D e r L a n d r a t.

